

Naturheil- und Luftbadverein  
Stuttgart-Vaihingen e.V.  
Gemeinnütziger Verein für  
naturgemäße Lebens- und Heilweise



Mitglied im Schwäbischen Turnerbund e.V.  
im Württembergischen Landessportbund e.V.  
im Württembergischen Tennisbund e.V.  
in der Deutschen Faustball-Liga e.V.  
im Heimatring Stuttgart-Vaihingen/Rohr e.V.

Naturheil- und Luftbadverein Stuttgart-Vaihingen e.V.

# Satzung

Stand 29.05.2017

Der Vorstand  
29.05.2017

---

Geschäftsstelle und Vereinsheim  
Heßbrühlstraße 36  
70565 Stuttgart  
Tel./Fax: 07 11/ 7 80 21 75

Sportarten:  
Faustball, Fussball,  
Gymnastik, Tennis,  
Volleyball, u.a.

Bankverbindung:  
Baden-Württembergische Bank - BLZ 600 501 01 - Kto. 2 221 629  
Spendenkonto:  
Baden-Württembergische Bank - BLZ 600 501 01 - Kto. 7 446 373 480



## § 1 Name, Sitz

Der Verein der am 10.09.1949 unter Nr. VR 324 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen wurde, führt den Namen "Naturheil- und Luftbadverein Stuttgart-Vaihingen e.V." Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen. Der Verein ist dem Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) sowie mit seiner Tennis-Abteilung dem Württembergischen Tennisbund angeschlossen. Der Verein anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Tennis-Bundes, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung einer naturgemäßen Gesundheitsvorsorge, schwerpunktmäßig durch planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere Faustball, Gymnastik, Tennis, Wandern u.a.. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender Art werden abgelehnt. Zusätzlich will der Verein die gesundheitliche Bildung durch Verbreitung naturgemäßer Lebensformen und Heilweisen, sowie die Erziehung zu krankheitsvorbeugenden Maßnahmen in Schrift und Wort, die Bildung und Gesundheit mittelbar fördern. Hierunter fällt insbesondere die Förderung, Schaffung und Unterhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zur Gesundheits- und Krankenpflege, wie Luft-, Wasser-, Kurbädern und Spielplätzen, unter Ausschluß jeder gewerbsmäßigen Nutzung, sowie der Naturschutz zur Erhaltung natürlicher Umweltbedingungen.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die bestrebt ist, diese Satzung zu verwirklichen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren dürfen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft umfaßt die Familie, d.h. die Vergünstigungen nach § 10 der Satzung stehen auch dem Ehepartner und den Kindern zu, solange sie wirtschaftlich von den Eltern abhängig sind. Begünstigungen von Auszubildenden und Wehrpflichtigen auf Antrag.

## § 5 Aufnahme

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich. Bei Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

## § 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 31.3. keine Beitragsquittung vorweisen können, können die Vergünstigungen gemäß § 10 nicht in Anspruch nehmen.

Vermögensrechtliche Ansprüche können bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen.

Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresgrundbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.



Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 3 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 3.-fache des Jahresgrundbeitrages nach Abs. 1 nicht überschreiten. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## § 7 Austritt

Jeder Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des betreffenden Jahres. Mitgliedskarten und sonstiges, eventuell in Verwahrung befindliches Eigentum des Vereins ist bei Austritt unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.

## § 8 Ausschluß

Ein Ausschluß eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn der beschlußfähige Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluß beschlossen hat.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

1. Leistung der Mitgliedsbeiträge.
2. Beachtung und Ausführung der Beschlüsse des Vereins.
3. Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

## § 10 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

1. Benützung der Einrichtungen des Vereins.
2. Preisermäßigung von Vorträgen und Lehrgängen des Vereins
3. Preisermäßigung im Saunabad.
4. Preisermäßigung bei der Gymnastik.
5. Sportliche Betätigung in den einzelnen Sparten
6. Besuch der geselligen Veranstaltungen.

## § 11 Verwaltung

Die Verwaltung des Naturheil- und Luftbadvereines erfolgt durch:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand.

## §12 Vorstand

Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt jeweils drei Jahre. Sie endet jedoch nicht vor der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister



5. weitere Mitglieder; über deren Aufgabengebiet befindet der Vorstand nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht dargetan zu werden. Über die Mittel des Vereins verfügt der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlags.

## § 12 a Geschäftsordnung für den Vorstand

Der Vorstand hat die Verwaltungsaufgaben innerhalb seiner Mitglieder angemessen zu verteilen. Die über dem gemäß §12 Buchstabe 1 - 4 von der Mitgliederversammlung bestimmten Aufgabengebiete hinausgehenden Verantwortlichkeiten, die mit der Vereinsführung in Zusammenhang stehen, werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand hat seinen Geschäftsverteilungsplan durch Aushang den Mitgliedern bekanntzugeben. Der Vorstand soll in regelmäßigen, möglichst monatlich stattfindenden Sitzungen über die Belange des Vereins sprechen und über die anstehenden Fragen beschließen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei der Leitung des Vereins durch Ausschüsse unterstützt werden.

## § 14 Mitgliederversammlungen

Zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten werden bei Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Mindestens einmal im Jahr, jedoch bis spätestens 31.3., findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung, welche die Tagesordnung enthalten muß, erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen fünf Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. der Jahresbericht
2. der Rechnungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers
6. Wahl des Ehrenrates
7. Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
8. Grundbeitrag
9. Anträge
10. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder tun. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe an die Mitglieder acht Tage vor dem Termin schriftlich erfolgt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen. Über die Versammlungen und ihre Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 15 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren den Kassenprüfer. Er hat die Kassengeschäfte zu überwachen und zu berichten.

## § 16 Ehrenrat



Dem Ehrenrat, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt wird und aus drei Personen besteht, die mindestens 5 Jahre dem Verein angehören und das 45. Lebensjahr vollendet haben, obliegen folgenden Aufgaben:

1. Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden.
2. Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird.
3. Evtl. Mitwirkung bei Ausschluß aus dem Verein.

Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn er mit 2 seiner 3 Mitglieder besetzt ist. Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. Über die Verhandlungen soll eine Niederschrift gefertigt werden.

## § 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Jede Satzungsänderung, die den Charakter des Vereins, seine bisherige Struktur, seine Zwecke und seine Ziele im Ansatz zu verändern beabsichtigt, bedarf der Zustimmung aller stimmbe-rechtigten Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

## § 18 Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht für Unfälle oder Diebstähle auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins.

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## § 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluß in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen, bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären. An der Beschlußfassung muß sich mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins beteiligen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.